

Parkplatzordnung ASB-Vitalis

Stand 15.09.2026

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Park & Control PAC GmbH gültig:

1. Allgemein

Auf dem Parkplatz des ASB-Vitalis gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung einzuhalten.

Mit dem Befahren des Geländes kommt ein Vertrag über ein vorübergehendes Abstellen (Parken) eines Fahrzeugs zustande. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Eine Haftung des Parkplatzeigentümers (ASB) ist ausgeschlossen.

2. Parken des Fahrzeuges

Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden. Verkehrs- oder verbotswidrige Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze sind ausschließlich durch Berechtigte zu nutzen.

3. Parkgebühr

Die Benutzung des Parkplatzes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Park & Control GmbH. Das Nutzungsentgelt wird vor Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomat bargeldlos zu entrichten.

Die Rabattierung für Kunden des Hauses erfolgt an den ASB-Rezeptionen, dem Sanitätshaus Seeger sowie der M-Apotheke City mittels Herausgabe eines QR-Codes.

Nachfolgend finden Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parkraumbewirtschaftungsfirma Park & Control GmbH:

Anlage 2
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PARK&CONTROL
[Kennzeichenerkennung]

I. Vertrag, Abschluss, Inhalt, Drittanbieter, Ahndung von Verstößen

1. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs (**Kfz oder Fahrzeug**) auf dem Parkplatz oder in der sonstigen Parkierungsanlage kommt zwischen Fa. Park & Control PAC GmbH, Luftfrachtzentrum 605/6, 70629 Stuttgart, E-Mail: service@park-control.de (**PARK&CONTROL**) und dem*der Fahrer*in (geschlechtsneutral: Kunde) ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) zustande.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Parkierungsanlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (**Parken**). Das Parken ist **entgeltpflichtig**, wenn hierauf an der Einfahrt zu der Parkierungsanlage hingewiesen wird (z. B. durch Aushang eines Preisverzeichnisses oder digitale Anzeige des Preises); in diesem Fall gelten - zusätzlich zu den übrigen Bedingungen dieser AGB - die besonderen Bestimmungen für die Stellplatzvermietung gemäß nachfolgender Ziff. III.
Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u. a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages, auch wenn in der Parkierungsanlage PARK&CONTROL-Personal präsent ist oder Kennzeichenerfassung mittelsameratechnologie erfolgt.
3. Nicht Gegenstand des Vertrags sind Leistungen von anderen Unternehmen als PARK&CONTROL (Drittanbieter), die IT-basierte Park- und/oder Bezahlservices anbieten, derer sich der Kunde im Zusammenhang mit dem Parken oder Bezahlen bedient (z. B. die Parkservices der APCOA FLOW App).
Der Kunde schließt insoweit mit dem jeweiligen Drittanbieter einen separaten Vertrag zu den Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters, wofür der Kunde gegebenenfalls bei dem Drittanbieter ein eigenes Benutzerkonto (**Drittanbieteraccount**) anlegen muss. Drittanbieter sind keine Erfüllungsgehilfen von PARK&CONTROL; PARK&CONTROL übernimmt keine Verantwortung für die Leistungen der Drittanbieter.
4. Die Parkierungsanlage wird laufend auf **Verstöße** gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die AGB werden festgestellt, geahndet und verfolgt gemäß nachfolgenden Ziff. VIII-X.

II. Kennzeichenpflicht. Kennzeichenerkennung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug bei Ein- und Ausfahrt über lesbare, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Kennzeichenschilder verfügt (**Kennzeichenpflicht**).
2. Die Zeiten der Ein- und Ausfahrt werden automatisch mittels Erkennung des Kennzeichens durch Kameras erfasst (**Kennzeichenerkennung**).

III. Stellplatzvermietung, Parkentgeltspflicht, Mietzeit, Zahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Ist das Parken in der Parkierungsanlage gemäß vorstehender Ziff. I.2 Abs. 1 Satz 2 **entgeltpflichtig**, bestimmt sich die Miete (**Parkentgelt**) nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (**Mietzeit**) und nach dem bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preis, der an der Einfahrt der Parkierungsanlage digital angezeigt wird oder in einem ausgehängten Preisverzeichnis ausgewiesen ist.
Beginn und Ende der Mietzeit werden bei Ein- und Ausfahrt automatisch mittels Kennzeichenerkennung erfasst.
2. PARK&CONTROL bestimmt, welche Zahlungsmittel in der Parkierungsanlage akzeptiert werden (**Zahlung**); ein Anspruch auf Zahlung mit Bargeld besteht nicht; wird kein Bargeld akzeptiert, wird hierauf an der Einfahrt hingewiesen. Das Parkentgelt ist unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage zu entrichten (**Fälligkeit**) und das Fahrzeug dann unverzüglich auszufahren.
Fährt der Kunde das Fahrzeug aus der Parkierungsanlage aus, ohne das geschuldete Parkentgelt zu entrichten, kommt er mit dessen Zahlung in **Verzug**, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 II Nr. 1 BGB), es sei denn die Zahlung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
3. Vorstehende Ziff. III.2 gilt nicht, soweit gemäß vorstehender Ziff. I.3 vorrangige Vereinbarungen zu Zahlung, Fälligkeit oder Verzug gelten.
4. Bei der Ausfahrt wird mittels Kennzeichenerkennung kontrolliert, ob das Kennzeichen bei der

Einfahrt erfasst, das Parkentgelt entrichtet und das Kennzeichen lesbar ist (**Ausfahrtsvoraussetzungen**).

Fährt der Kunde trotz Nichtvorliegen der Ausfahrtsvoraussetzungen aus der Parkierungsanlage aus (**unerlaubte Ausfahrt**), schuldet er eine Vertragsstrafe gemäß nachfolgender Ziff. VIII.1.

5. PARK&CONTROL-Personal in der Parkierungsanlage ist nicht zur Entgegennahme von Parkentgelt berechtigt. Zahlungen an PARK&CONTROL-Personal sind daher keine Erfüllung der Parkentgeltschuld.

IV. Höchstparkdauer, Kontrolle mittels Kennzeichenerkennung

1. Das Parken mit dem bzw. das sonstige Verweilen des Fahrzeugs in der Parkierungsanlage ist nur vorübergehend gestattet, wenn hierauf in der Parkierungsanlage hingewiesen wird.

Die maximal zulässige Park- und Verweildauer (**Höchstparkdauer**) ist auf Hinweisschildern in der Parkierungsanlage angegeben.

2. Bei der Ausfahrt wird mittels Kennzeichenerkennung kontrolliert, ob der Kunde die Höchstparkdauer eingehalten hat.

V. Sonstige Benutzungsbedingungen für Kunden

1. Der Kunde darf in der Parkierungsanlage grundsätzlich nur einen Personenkraftwagen ohne Anhänger abstellen; andere Fahrzeuge, insbesondere Krafträder, dürfen nur abgestellt werden, wenn und wo dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist (**parkberechtigte Fahrzeuge**). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen, haftplichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüflakette (z.B. TÜV) versehen ist.

2. Fahrzeuge dürfen nur auf **markierten Stellplätzen** für die jeweilige Fahrzeugart und innerhalb der Stellplatzmarkierungen abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug.

3. Auf **Stellplätzen**, die für **Kunden mit besonderer Berechtigung** (z. B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, hat der Kunde diesen (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen. Die Berechtigung bzw. der Berechtigungsausweis begründet in der Parkierungsanlage keinen Anspruch auf kostenloses Parken.

Vorstehender Absatz 1 dieser Ziff. 3 gilt entsprechend, wenn alle Stellplätze der Parkierungsanlage nur für bestimmte Kunden bestimmt sind (**Parkierungsanlage für bestimmte Kunden**) und hierauf an der Einfahrt zur Parkierungsanlage auf einem entsprechenden Schild oder sonstige Weise hingewiesen wird (z. B. „Privatparkplatz“, „Firmenparkplatz“, „Nur für Mitarbeiter“).

4. Auf Stellplätzen mit Ladesäulen oder anderen Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge (**Ladestation**) dürfen nur elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt werden; das gilt auch, wenn die Bevorrechtigung nicht mit einem Zusatzzeichen gemäß § 39 Ziffer 10 StVO oder einem anderen Verkehrszeichen angeordnet ist. Das Parken ist nur für die Dauer des Ladevorgangs erlaubt, sofern diese die Höchstparkdauer nicht überschreitet.

Die Gebote gemäß vorstehendem Absatz 1 dieser Ziff. 4 gelten nicht, sofern nach der Beschilderung vor Ort für eine Ladestation etwas anderes erlaubt ist.

5. Der Kunde hat die **Anweisungen** des PARK&CONTROL-Personals, die Verkehrszeichen und sonstigen **Hinweisschilder** vor Ort sowie die Bestimmungen der **StVO**, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, zu befolgen bzw. zu beachten.

VI. Haftung von PARK&CONTROL, Anzeigepflicht des Kunden, Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Vertrages haftet PARK&CONTROL für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. PARK&CONTROL haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Kunden oder sonstige Dritte entstanden bzw. zu verantworten sind.
2. PARK&CONTROL haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PARK&CONTROL nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf.

3. Der Kunde hat offensichtliche Schäden an dem Fahrzeug vor Ausfahrt aus der Parkierungsanlage bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden PARK&CONTROL-Personal anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben (**Anzeigespflicht**). Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen.

Verstößt der Kunde gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Kunden ein Personenschaden entstanden ist, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder wenn PARK&CONTROL den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

4. Vorstehende Ziff. VI.1 bis 3 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von PARK&CONTROL auf dem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

VII. Vertragsdauer, Höchstvertragsdauer, Kündigung, Räumungspflicht, Nutzungsentschädigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Einfahrt des Fahrzeugs in und endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beginn des Vertrages (**Höchstvertragsdauer**).
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für PARK&CONTROL ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. V verstößt, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Kommt der Kunde seiner **Räumungspflicht** nicht nach, so ist PARK&CONTROL berechtigt, das Fahrzeug des Kunden aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Zuvor fordert PARK&CONTROL den Kunden oder – wenn dieser ihr nicht bekannt ist – den Halter des Fahrzeugs schriftlich mit angemessener Fristsetzung und unter Androhung der Räumung auf, das Fahrzeug zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls PARK&CONTROL den Halter nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Der Kunde trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Kunde hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Entfernt der Kunde sein Fahrzeug nach Vertragsende nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Kunde eine Nutzungsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn das Parken während der Vertragsdauer entgeltpflichtig war. Die Fälligkeit der Nutzungsentschädigung richtet sich nach der Fälligkeit des Parkentgelts.

VIII. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß, Ersatz-Halterermittlungskosten

1. Bei Verstoß des Kunden gegen die nachfolgend genannten Vorschriften dieser AGB (**Verstoß**) schuldet der Kunde PARK&CONTROL je Verstoß eine Vertragsstrafe wie folgt:

Lfd. Nr.	Verstoß (verletzte AGB)	Höhe der Vertragsstrafe
a)	Unerlaubte Ausfahrt ➤ wegen Verstoßes gegen die Kennzeichenpflicht (Ziff. II) oder ➤ aus sonstigem Grund (Ziff. III.5), es sei denn, (i) nach der Beschilderung vor Ort ist eine Nachzahlung des Parkentgeltes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Ausfahrt gestattet (Late Pay) und (ii) der Kunde zahlt das Parkentgelt innerhalb dieses Zeitraums.	EUR 40,00
b)	Überschreitung der Höchstparkdauer (Ziff. IV.1)	EUR 40,00
c)	Parken eines nicht parkberechtigten Fahrzeugs (Ziff. V.1)	EUR 55,00
d)	Parken außerhalb der markierten Stellplatzfläche (Ziff. V.2)	EUR 55,00
e)	Parken auf Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung ➤ ohne entsprechende Berechtigung (Ziff. V.3 Abs. 1, S.1) oder ➤ ohne angebrachten Berechtigungsausweis / mit falsch angebrachtem Berechtigungsausweis (Ziff. V.3 Abs. 1, S. 2)	EUR 55,00
f)	Parken in Parkierungsanlage für bestimmte Kunden, ➤ ohne zu diesem Kundenkreis zu gehören (Ziff. V.3 Abs. 2) oder ➤ ohne angebrachten Berechtigungsausweis / mit falsch angebrachtem Berechtigungsausweis (Ziff. V.3 Abs. 2 iVm V.3 Abs. 1, S. 2)	EUR 55,00
g)	Unberechtigtes Parken an Ladestation (Ziff. V.4) wegen ➤ Parken eines nicht elektrisch betriebenen Fahrzeugs auf einem Stellplatz mit Ladevorrichtung (Ziff. V.4, S. 1) oder ➤ Parken eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs (Ziff. V.4 S. 2) • nicht zum Laden oder • länger als zum Laden bzw. als die Höchstparkdauer	EUR 55,00
h)	Grob verkehrswidriges Parken (Ziff. V.5) ➤ vor oder in einer Zufahrt oder Ausfahrt der Parkierungsanlage oder ➤ vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt oder ➤ vor oder in einem anderen Rettungsweg oder ➤ im Anlieferungs- oder Rampenbereich	EUR 55,00
i)	Verstoß gegen sonstige Benutzungsbestimmungen (Ziff. V.5) in Form eines Verstoßes gegen ➤ Anweisungen des PARK&CONTROL-Personals oder ➤ Hinweisschilder vor Ort oder ➤ Bestimmungen der StVO, es sei denn, die Anweisung, das Hinweisschild oder die StVO-Bestimmung betrifft denselben Verstoß, für den bereits gemäß vorstehender lit. a) bis h) eine Vertragsstrafe verwirkt ist.	EUR 55,00

- Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Verstöße (**Mehrfachverstoß**), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß Ziff. VIII.1 nebeneinander geschuldet.
- Erstreckt sich derselbe Verstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (**Dauerverstoß**), wird die gemäß Ziff. VIII.1-2 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
- Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß Ziff. VIII.1-3, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 geschuldet (**Höchstvertragsstrafe**).
- Eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. VIII.1-4 oder die Erstattung der Halterermittlungskosten gemäß Ziff. VIII.7 ist nicht geschuldet, wenn und soweit der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Ein Parkentgelt gemäß Ziff. III ist unabhängig von etwaigen Vertragsstrafen gemäß Ziff. VIII geschuldet.
7. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er PARK&CONTROL zusätzlich angefallene Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (**Halterauskunft**) oder einem entsprechenden ausländischen Register sowie die Kosten für mit der Einholung der Halterauskunft beauftragte Dritte zu erstatten (zusammen: **Halterermittlungskosten**).

Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit der Zahlung von Parkentgelt in Verzug ist (Ziff. III.2 Abs. 3 bzw. III.3).

IX. Rechnung über Vertragsstrafe, Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug mit Zahlung der Vertragsstrafe ohne Mahnung, keine Erfüllung bei Zahlungen an PAC-Personal

1. Der Kunde erhält von PARK&CONTROL eine schriftliche Zahlungsmitteilung, in der die Verstöße und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe/n genannt sind (**Rechnung**).
2. Eine nach Ziff. VIII geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig (**Fälligkeit**).
Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto von PARK&CONTROL zu überweisen (vgl. www.park-control.de). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von PARK&CONTROL an.
3. Zahlt der Kunde die Vertragsstrafe bei Fälligkeit nicht, kommt er **ohne Mahnung in Verzug**. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
4. PARK&CONTROL-Personal in der Parkierungsanlage ist nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt. Zahlungen an PARK&CONTROL-Personal sind daher **keine Erfüllung** der Vertragsstrafenschuld.
5. Vorstehende Ziff. IX.1 bis 3 gelten nicht für die Fälligkeit des Parkentgelts sowie den Verzug mit dessen Zahlung; diese richten sich allein nach vorstehender Ziff. III.2 und III.3. Das gilt auch, wenn PARK&CONTROL die Rechnung über die Vertragsstrafe gemäß vorstehender Ziff. IX.1 mit einer Mahnung des Parkentgelts verbindet und den Kunden zu dessen Zahlung innerhalb der Frist der vorstehenden Ziff. IX.2 auffordert; eine Stundung des Parkentgeltes ist damit nicht verbunden.

X. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch PARK&CONTROL und Dritte, keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

1. PARK&CONTROL wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z. B. auf Zahlung von Parkentgelt, Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z. B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. PARK&CONTROL behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z. B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).
Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z. B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze ggf. erstatten muss.
2. PARK&CONTROL ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes weder bereit, noch dazu verpflichtet.